

Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse Zentralsekretariat / Secrétariat central Spitalgasse 34, 3011 Bern Postfach / Case postale, 3001 Bern Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Bundesamt für Verkehr BAV Sektion Zulassungen und Regelwerke 3003 Bern konsultationen@bav.admin

Bern, 21. August 2015

# Teilrevision der Eisenbahnverordnung (EBV): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Füglistaler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein sicherer, gut funktionierender, pünktlicher Bahnverkehr hat für die SP Schweiz sehr hohe Priorität. Sowohl im Inland als auch grenzüberschreitend stellt ein attraktives Angebot aus sozialen, ökologischen sowie volkswirtschaftlichen Gründen ein zentrales Gut des Service public dar.
- Für die Schaffung idealer Rahmenbedingungen gerade auch im grenzüberschreitenden Schienenverkehr sind europaweit gültige technische Richtlinien eine wichtige Voraussetzung. Die Übernahme zentraler Elemente der Interoperabilitäts- und Sicherheitsrichtlinien der EU haben wir deshalb in der Vergangenheit unterstützt.
- Wir unterstützen auch die mit dieser Vorlage vorgesehenen Anpassungen, da wir sie weitgehend als logische Weiterentwicklung der bisherigen Anpassungen im Rahmen der Bahnreform 2.2 verstehen.
- Wir legen grossen Wert auf die Feststellung, dass die Revision der technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs für uns hohe Priorität hat und dass diese rasch und umfassend zugunsten und im Interesse mobilitätseingeschränkter Reisender angepasst werden sollte.

# 2. Spezifische Bemerkungen zur konkreten Vorlage

#### Unterteilung der Fahrzeugtypen in interoperable und in nicht interoperable Fahrzeuge

- Die Fahrzeugtypen sollen neu in interoperable Fahrzeuge (Fahrzeuge, die auf dem Normalspurnetz der Schweiz verkehren gemäss Artikel 48) und in nicht interoperable Fahrzeuge (Meterspur-, Strassenbahn- und Zahnradbahnfahrzeuge gemäss Artikel 49) gegliedert werden. Interoperable Fahrzeuge sollen nach den international gültigen Vorschriften und Prozessen gebaut und zugelassen werden. Nicht interoperable Fahrzeuge hingegen sollen weiterhin gemäss Vorgaben der EBV und ihren Ausführungsbestimmungen gebaut und zugelassen werden.
- Diese mit der Verordnungsanpassung vorgesehene Unterscheidung erscheint uns nachvollziehbar und es erscheint zweckmässig, für die unterschiedlichen Fahr-

zeugtypen aufgrund des unterschiedlichen Einsatzgebiets unterschiedliche Regelwerke anzuwenden. Voraussetzung muss dabei natürlich sein, dass, unabhängig von der entsprechenden Klassifizierung und den jeweils geltenden spezifischen Bestimmungen die Sicherheit von Fahrgästen, Personal und Umwelt oberste Priorität hat.

 Wir begrüssen es, dass mit der Anpassung alle Anforderungen an ein interoperables Fahrzeug auf hoheitlicher Ebene definiert werden und dass damit keine Doppelspurigkeiten mehr bestehen zwischen den internationalen und den nationalen Vorschriften.

#### Energieeffizienz im Eisenbahnunternehmen

• In Artikel 10 Absatz 3 wird ergänzt, dass Energieeffizienz im Eisenbahnunternehmen umfassend umzusetzen ist. Wir begrüssen diesen Zusatz selbstredend, da die Potenziale gross sind und auch der Schienenverkehr seinen Anteil an der Energiewende leisten kann und leisten muss. Der Energieeffizienz im Schienenverkehr muss grosse Bedeutung zukommen und sie soll mit grosser Priorität vorangetrieben werden. Das setzt neben technischen Voraussetzungen auch eine Sensibilisierung und eine entsprechende Aus- und Weiterbildung beim Personal – namentlich bei den Lokführerinnen und Lokführern – voraus, was den Betrieb und die Fahrweise angeht.

## Anforderungen an Zahnradbahnen

Wir begrüssen es, dass bei den Zahnradbahnfahrzeugen bereits bisher besondere Systemanforderungen bestanden haben, die zu detaillierten Anforderungen an die Bremssysteme geführt haben und wir begrüssen es ebenfalls, dass diese neu in Artikel 54 gebündelt werden sollen. Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Schweiz als einziges Land weltweit diesbezügliche Vorschriften hat.

## Strassenbahnfahrzeuge

 Die Vorgaben für Strassenbahnfahrzeuge waren bisher über das gesamte Fahrzeugkapitel verteilt, was offenbar zu gewissen Fehlinterpretationen führte. Wir begrüssen deshalb die mit der Revision verfolgte Zielsetzung, die Anforderungen für Strassenbahnfahrzeuge in einem Artikel (Artikel 55) zusammenzufassen.

## Dampffahrzeuge und historische Fahrzeuge

- Wir begrüssen es aus Sicherheitsgründen, dass bei Umbauten an historischen Fahrzeugen gemäss Artikel 58 Absatz 3 festgelegt werden soll, dass diese Umbauten nach dem Stand der Technik vorzunehmen sind.
- Wir sind allerdings der Meinung, dass die für die Instandhaltung von Dampffahrzeugen und historischen Fahrzeugen verantwortliche Person nicht nach der EU-Verordnung 445/201139 zertifiziert sein muss. Eine solche Zertifizierungspflicht wäre für die betroffenen Bahnen bzw. Anbieter kaum zu bewältigen und allenfalls mit hohen Kosten verbunden. Die Instandhaltung historischer Fahrzeuge stellt Anforderungen, die von den Zertifizierungsstellen nicht in jedem Fall erfüllt werden können. Historische Eisenbahnfahrzeuge werden in den jeweiligen Vereinen bzw. den darin engagierten Fachleuten gepflegt und wir haben das Vertrauen, dass dies auch weiterhin zuverlässig und kompetent geschieht. Gemäss unseren Informationen gab es bis heute keine Unfälle, die auf mangelhaften Unterhalt durch Laien zurückzuführen wären.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen SP Schweiz

Mund

Christian Levrat Präsident SP Schweiz QU 0:15

Chantal Gahlinger Politische Fachsekretärin SP Schweiz